



Gemeindevorstand
der Gemeinde
Niedernhausen
- Gemeindewerke -

Hausadresse:
Wilrijkplatz, 65527 Niedernhausen

Postfachadresse:
Postfach 13 29, 65523 Niedernhausen

Telefon: (06127) 903 - 0
Telefax: (06127) 903 - 182

An die Bauherrin /
an den Bauherren

Sprechzeiten:
Montag und Freitag 7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag u. Donnerstag 9.00 - 11.00 Uhr
Mittwoch 15.00 - 18.30 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister:
Mittwoch 16.00 - 18.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bitte geben Sie stets das Aktenzeichen an.
Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank!

Ihr Aktenzeichen	Unser Aktenzeichen	Durchwahl	Sachbearbeiter	Datum
	IV/3/815-104/gig	903-118 903-171	Herr Gigerich Wassermeister	

Besondere Bedingungen zur Herstellung des Wasserhausanschlusses

Sie haben bei der Gemeinde einen Bauantrag für die Errichtung eines Gebäudes eingereicht.

Wir bitten Sie, schnellstmöglich einen Wasserantrag für die Herstellung eines Wasserhausanschlusses zu stellen. Hierfür sind Formulare beim Gemeindebauamt erhältlich. Diesen Formularen ist ein Lageplan sowie ein Kellergrundriß (mit Angabe des Standortes der Wasseruhr) in 2-facher Ausfertigung beizufügen. In den Plänen soll die von Ihnen geplante Leitungsführung für den Wasserhausanschluß dargestellt werden.

Nach der Antragstellung ist folgendes zu beachten:

Die Arbeiten für die Herstellung des Wasserhausanschlusses werden vom Wassermeister oder einer beauftragten Firma ausgeführt. Hierfür ist es notwendig, daß bei Beginn der Maßnahme ein Ortstermin zwischen dem Wassermeister und der Bauherrin bzw. dem Bauherrn oder dem/der verantwortlichen bevollmächtigten Architekt/in stattfindet. Eine Terminvereinbarung hierfür kann zwischen 7.00 Uhr und 8.30 Uhr jeden Werktag beim Gemeindebauhof, Tel. 06127/903-171, vereinbart werden.

Die Wasserhausanschlüsse für die Versorgung Ihres Gebäudes mit Trinkwasser sind zum jetzigen Zeitpunkt je nach Örtlichkeit ggf. bis an die Grundstücksgrenze an der Straße verlegt. Um den Hausanschluß bis zum Gebäude fortzuführen, ist es notwendig, daß ein Graben vom Leitungsende bis zum Gebäude hergestellt wird. Hierbei ist zu beachten, daß die Grabensohle auf dem gewachsenen Erdreich sein muß und eine Tiefe von ca. 1,50 m haben soll. Sind die Erdarbeiten für den Wasseranschluß von der Gemeinde durchzuführen, so ist dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Wenn die Erdarbeiten jedoch von der Bauherrin bzw. vom Bauherrn in Auftrag gegeben werden, ist folgendes zu beachten:

1. Die Leitungsverlegung muß auf gewachsenem Boden stattfinden. Grabentiefe, wie bereits angegeben, ca. 1,50m.

Ist die Wasserleitung durch die von den Gemeindewerken beauftragten Firma im Graben verlegt, wird sie mit 10 cm Sand ummantelt. Nachdem diese abgeschlossen ist, erfolgt eine Abnahme durch den Wassermeister. Danach kann der Graben verfüllt werden.

Erfolgt eine Verfüllung vor Abnahme, werden Suchschlitze im Leitungsbereich durchgeführt, um die ordnungsgemäße Verfüllung zu kontrollieren. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers.

2. Im Baugrubenbereich ist darauf zu achten, daß Vorkehrungen getroffen werden, damit es nicht zu Setzungen kommt.
3. Kann aus irgendwelchen Gründen die Wasserleitungsverbindung zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gebäude nicht in direkter Linie erfolgen, so wird die Leitung jeweils in geraden Linien zu den Grenzen (Abstand mind. 1,00 m) oder zum Gebäude verlegt.
4. Weiterhin ist zu beachten, daß zu den übrigen Versorgungsleitungen mindestens ein Abstand von 0,75 m eingehalten wird.
5. Für Winterbaustellen ist zu beachten, daß der Wasserzähler gegen Frost zu schützen ist. Wird der Wasserzähler durch Frost beschädigt, so sind die Kosten für die Reparatur und den Wasserzähler der Gemeinde zu ersetzen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an o. a. zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Gigerich, des Gemeindebauamtes der Gemeinde Niedernhausen.

Wir bitten Sie als Bauherrin bzw. Bauherrn, Ihre Firmen darauf hinzuweisen, daß die nicht genehmigte Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz, z. B. über Hydranten, eine Anzeige zur Folge hat.

Für diese Vorgehensweise bitten wir um Ihr Verständnis. Durch unsachgemäßen Umgang mit der Wasserleitung und dem Lebensmittel „Wasser“ kann es zu Verunreinigungen im Netz kommen, die dann zu Schäden der verschiedensten Art führen kann.

Mit freundlichen Grüßen


Döring
Bürgermeister

Hiermit erkenne ich die Bedingungen zur Herstellung von Wasserhausanschlüssen und die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Niedernhausen an.

Hinweis:

Ohne diese Unterschrift unter dieser verbindlichen Erklärung ist die Herstellung eines Wasserhausanschlusses nicht möglich.

Baugrundstück (Straße, Nr.)	Gemarkung	Flur	Flurstück

Unterschrift Eigentümer/in bzw. Bauherr/in